



Regierungsrat

Luzern, 30. Januar 2017

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 256

Nummer: A 256
Protokoll-Nr.: 125
Eröffnet: 30.01.2017 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Meyer Jörg und Mit. über die Auswirkung der verzögerten IPV-Auszahlung auf Gemeinden usw.

Zu Frage 1: Aufgrund der gesetzlichen Grundlagen, des notwendigen Abwartens der Referendumsfrist bzw. des sich abzeichnenden Referendums zeichnete sich die IPV-Problematik ab. Wann hat sich der Regierungsrat, das zuständige Departement oder die Ausgleichskasse das erste Mal mit dieser Problematik befasst? Wurden die Gemeinden einbezogen oder vororientiert? Welche Massnahmen wurden wann und wie geprüft? Warum wurden keine Massnahmen umgesetzt, nach Alternativen gesucht oder vorsorgliche Lösungen eingeleitet?

Das Gesundheits- und Sozialdepartement (GSD) und die Ausgleichskasse Luzern (AKLU) hatten sich bereits im September 2016 mit der Problematik befasst. Damals ging es primär um die Frage, wie vorzugehen sei, um den Gemeinden gemäss einer am 2. Mai 2016 von Ihrem Rat bei der Behandlung von B 24 vom 15. Dezember 2015 (Wirkungsbericht Existenzsicherung 2015) überwiesenen Bemerkung bis Mitte November die Richtprämien für das neue Jahr bekanntgeben zu können. Dabei wurden auch die rechtlichen Folgen eines budgetlosen Zustands erörtert. Der Verband Luzerner Gemeinden, Bereich Gesundheit und Soziales wurde am 9. November 2016 über die rechtlichen Folgen des budgetlosen Zustands informiert. Anschliessend wurde unser Rat im Zusammenhang mit der Festsetzung der Richtprämien 2017 in Kenntnis gesetzt. Im Übrigen verweisen wir grundsätzlich auf die Antwort zur dringlichen Anfrage A 226 vom 12. Dezember 2016 von Jörg Meyer und Mit. über die Auswirkungen eines budgetlosen Zustandes auf die Prämienverbilligung.

Zu Frage 2: Welche rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten zur Unterstützung der Betroffenen haben die Gemeinden und Sozialdienste?

Wir erachten es für Personen mit einem allfälligen ordentlichen Anspruch auf IPV als zumutbar, im Bedarfsfall bei der Gemeinde ein Gesuch um wirtschaftliche Sozialhilfe zu stellen. Die Sozialdienste haben in diesem Fall zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der Prämien für die Grundversicherung ein Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe besteht. Da in diesem Fall jemand automatisch einen Anspruch auf Verbilligung der vollen Richtprämie hat (§ 8 Abs. 3 Prämienverbilligungsgesetz, PVG; SRL Nr. 866), müssen die Gemeinden der AKLU den Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe melden. In den übrigen Fällen ist nach individuellen Lösungen zu suchen, bis hin zu Verhandlungen mit den Krankenversicherern um Zahlungsaufschub.

Allerdings muss aufgrund von kürzlich erfolgten Äusserungen verschiedener Exponenten davon ausgegangen werden, dass eine grosse Zahl von Personen ein Gesuch um wirt-

schaftliche Sozialhilfe stellen wird. Verschiedene Gemeinden befürchten einen unverhältnismässigen Aufwand. Nach Ansicht dieser Exponenten und dieser Gemeinden besteht daher eine unzumutbare Situation und damit ein Zielkonflikt zum Zweck der Prämienverbilligung. Wenn Ihr Rat die Motion M 255 von Helen Schurtenberger über die Auszahlung der Prämienverbilligung trotz budgetlosem Zustand und die Motion M 254 von Jörg Meyer über die Auszahlung der Prämienverbilligung bei budgetlosem Zustand als Postulate erheblich erklärt, beabsichtigen wir, mit einer Änderung der Prämienverbilligungsverordnung (PVO; SRL Nr. 866a) die Voraussetzungen zu schaffen, dass bis zu einem definitiven Budget 2017 der ordentliche Anspruch auf IPV provisorisch berechnet und ausbezahlt werden kann. Gegenüber dem üblichen Prozess mit einer Berechnung im Januar entsteht der Ausgleichskasse Luzern ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand von geschätzt 350'000 Franken. Wird aufgrund eines nachträglich korrigierten Prozentsatzes eine Neuberechnung nötig, würde sich der zusätzliche Verwaltungsaufwand auf rund 700'000 Franken belaufen. Die Hälfte dieses Verwaltungsaufwandes ist von den Gemeinden zu tragen (§3 Abs. 1 PVG).

Zu Frage 3: Mit welchen konkreten Auswirkungen und welchem Mehraufwand haben die Gemeinden und Sozialdienste zu rechnen (z.B. Schätzungen zusätzliche WSH-Gesuche, Beratungen, Kostenfolgen etc.)? Ist der Kanton bereit, die Gemeinden für allfälligen Mehraufwand zu entschädigen oder sich daran zu beteiligen?

Aus der Statistik für das Jahr 2015 geht hervor, dass für Personen (77'503) mit einem ordentlichen IPV-Anspruch im Sinne von § 7 PVG die Prämienverbilligung im Durchschnitt rund 57 Franken pro Monat ausmachte. Gestützt auf diesen Durchschnittsbetrag darf davon ausgegangen werden, dass sich nicht alle Betroffenen an den Sozialdienst wenden müssen. Bei andern wiederum ist es durchaus möglich, dass bei der Berechnung gemäss der Antwort zur Frage 2 ein Anspruch auf WSH resultiert, was - wie bereits ausgeführt - einen automatischen Anspruch auf Verbilligung der vollen Richtprämie auslöst. Diese Personen müssen demnach nicht warten, bis ein definitives Budget vorliegt. Der Kanton kann sich an den zusätzlichen Verwaltungskosten, die bei den Gemeinden anfallen nicht beteiligen. Dafür besteht keine Rechtsgrundlage.

Zu Frage 4: Welche Auswirkungen ergeben sich für die Liste der säumigen Prämienzahler? Mit welchen zusätzlichen Einträgen und mit welchem Mehraufwand bei den entsprechenden Stellen muss gerechnet werden?

Gemäss § 5a Abs. 1a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EGKVG; SRL Nr. 865) werden Personen, welche Ergänzungsleistungen oder wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, nicht auf der Liste säumiger Prämienzahlerinnen und -zahler (Liste) aufgeführt. Dasselbe gilt für Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (§ 5a Abs. 1b EGKVG). Dieser Umstand entschärft die Situation um einen Listeneintrag im Zusammenhang mit ausstehender Prämienverbilligung wesentlich.

Auf die Liste werden ansonsten Personen aufgenommen, welche trotz Betreibung der Prämienzahlungspflicht nicht nachkommen. Notwendig ist ein Fortsetzungsbegehren. Praxisgemäss leiten Krankenversicherer bei ausstehenden Prämien mehrmals im Jahre das Betreibungsverfahren ein, nicht aber monatlich. Aufgrund dieses Vorgehens der Krankenversicherer werden wohl kaum Listeneinträge vor Ablauf des ersten Quartals entstehen.

Unter diesen Umständen wird es während den ersten drei Monaten des Jahres 2017 keinen Mehraufwand bei der Führung der Liste geben. Ab dem zweiten Quartal 2017 kann es zu einer Zunahme an Meldungen kommen, welche die Stelle für ausstehende Prämien und Kostenbeteiligungen mit den vorhandenen Ressourcen bewältigen kann.

Wie viele zusätzliche Einträge gemacht werden müssen, ist nicht abschätzbar.

Zu Frage 5: Welche Möglichkeiten gibt es, um eine ordnungsgemässe medizinische Versorgung der Betroffenen weiterhin zu gewährleisten, damit diese nicht unverschuldet massiv eingeschränkt wird?

Die ärztliche Versorgung ist nur eingeschränkt, wenn ein Eintrag in die Liste erfolgt. Wie bereits in der Antwort zur Frage 4 erwähnt, dürfen Personen, die Ergänzungsleistungen und WSH beziehen, sowie Kinder bis zum 18. Altersjahr von Gesetzes wegen nicht in die Liste eingetragen werden.

Um eine medizinische Einschränkung bei den übrigen Personen zu verhindern und eine ordnungsgemässe medizinische Versorgung sicherzustellen, müsste verhindert werden, dass diese Personen als Folge eines Betreibungsverfahrens (gestelltes Fortsetzungsbegehren) auf die Liste säumiger Prämienzahler kommen und somit nur noch Notfallbehandlung erhalten. Dazu müsste die STAPUK eine mit Kosten verbundene Programmanpassung vornehmen. Immerhin kann der Kanton für die übrigen Personengruppen die Versicherer gestützt auf Artikel der bundesrätlichen Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) anhalten, kein Fortsetzungsbegehren zu stellen, bis er entschieden hat, ob er die Forderungen aus der Grundversicherung im Rahmen der Prämienverbilligung übernimmt.

Selbst bei einem Listeneintrag besteht ein Anspruch auf Notfallversorgung.

Zu Frage 6: Gibt es gemeinsame Bemühungen zwischen Kanton, Gemeinden (VLG), AHV-Ausgleichskasse, Krankenkassen, Leistungserbringern? Wenn ja, welche Ergebnisse haben diese ergeben? Welche Rolle hat der Kanton bisher übernommen?

Für die Beziehenden von Ergänzungsleistungen zur AHV/IV oder von wirtschaftlicher Sozialhilfe konnten wir die Auszahlung der IPV zum gewohnten Zeitpunkt sicherstellen.

Für die übrigen Personengruppen haben wir schon früh das Risiko für einen Eintrag in die Liste säumiger Prämienzahler analysiert und sind zur Überzeugung gekommen, dass sich die Gefahr für Personen mit einem möglichen ordentlichen Prämienverbilligungsanspruch abwenden lässt.

Schon lange bevor sich abzeichnete, dass wir das Jahr mit einem budgetlosen Zustand starten würden, hatten wir mit den Gemeinden geklärt, wie bei Personen vorzugehen sei, deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit knapp über der Grenze für den Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe liegt, damit sie trotzdem in den Genuss der vollen Richtprämien kommen können.

Diese Massnahmen dienen insbesondere jenen IPV-Beziehenden, die in den schwierigsten wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

Ende Dezember 2016 erfolgte dann eine zwischen Kanton, Ausgleichskasse Luzern und VLG koordinierte Information an die Versicherten, an die Versicherer und an die Gemeinden. Die Versicherer wurden auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, dass es in den ersten Monaten zu vermehrten Prämienausständen kommen könnte. All jene, die ein Prämienverbilligungsgesuch eingereicht hatten, wurden darauf hingewiesen, dass sie sich bei Zahlungsschwierigkeiten an ihre Wohngemeinde wenden sollen, damit ein allfälliger Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe geprüft werden könne. Die Gemeinden wurden durch den VLG direkt informiert.

Zu Frage 7: Ist die Regierung bereit, sich z.B. durch eine zentrale Koordination und Unterstützung für die Gemeinden und Sozialdienste noch stärker zu engagieren (Kontakt und Vereinbarungen mit Krankenkassen und Leistungserbringern, Instrumente oder Hilfsmittel für Sozialdienste usw.).

Wie wir bereits in der Antwort zur Frage 2 erwähnt haben, sind wir bereit, die rechtlichen Voraussetzungen für eine provisorische Auszahlung des ordentlichen Anspruchs auf IPV zu schaffen, sofern Ihr Rat die Motion M 255 von Helen Schurtenberger über die Auszahlung der Prämienverbilligung trotz budgetlosem Zustand und die Motion M 254 von Jörg Meyer über die Auszahlung der Prämienverbilligung bei budgetlosem Zustand als Postulate erheblich erklärt.